



Wann darf man am Dienst oder Einsatz nach dem Konsum von Cannabis teilnehmen?

## Fragen und Antworten zu Cannabis Teil 2: Juristische Aspekte

Nach Inkrafttreten des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) zum 01.04.2024 sind zahlreiche Fragen an den Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg herangetragen worden. Aspekte aus medizinischer Sicht hat der Landesfeuerwehrarzt Dr. Andreas Häcker in der Juni-Ausgabe der „Brandhilfe“ beantwortet. Die juristischen Aspekte beleuchtet in dieser Ausgabe der Fachgebietsleiter Recht, Armin Ernst.

### Wann darf man am Dienst oder Einsatz nach dem Konsum von Cannabis teilnehmen?

Es ist zunächst festzuhalten, dass eine explizite Regelung in einer Norm hierzu (bislang) fehlt: Eine solche Regelung könnten erlassen der Landesgesetzgeber im Feuerwehrgesetz (FwG), die Städte und Gemeinden als Träger der Feuerwehren in ihren jeweiligen Feuerwehrsatzungen und die Unfallkassen

als Träger der Unfallversicherung in Unfallverhütungsvorschriften (DGUV-Vorschrift). Der Landesgesetzgeber hat im Feuerwehrgesetz weder zum Konsum von Alkohol noch zum Konsum von Cannabis oder anderer berauschender Substanzen und anschließendem Feuerwehrdienst eine Regelung getroffen; die in § 14 FwG aufgezählten Dienstpflichten für den Feuerwehrdienst schweigen hierzu. Die bekannten Feuerwehrsatzungen

der Städte und Gemeinden enthalten hierzu ebenfalls keine Regelung.

Die Unfallverhütungsvorschriften beinhalten keine ausdrücklichen Regelungen zum Cannabiskonsum; die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung haben daher in einer Erklärung vom 28. März 2024 die Empfehlung gegeben, über Arbeitsanweisungen oder Betriebsvereinbarungen den Konsum von Cannabis am Arbeitsplatz zu untersagen. In § 7 der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1, die unter anderem die grundsätzlichen Rechte und Pflichten von Arbeitnehmern normiert – in der Unfallversicherung wird der Feuerwehrangehörige, gleichgültig ob hauptberuflich oder ehrenamtlich tätig als Arbeitnehmer/Versicherter und die Gemeinde als Träger der Feuerwehr als

Arbeitgeber/Unternehmer betrachtet – ist bestimmt:

**§ 7 Befähigung für Tätigkeiten**

(1) Bei der Übertragung von Aufgaben auf Versicherte hat der Unternehmer je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Versicherten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten. Der Unternehmer hat die für bestimmte Tätigkeiten festgelegten Qualifizierungsanforderungen zu berücksichtigen.  
 (2) Der Unternehmer darf Versicherte, die erkennbar nicht in der Lage sind, eine Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, mit dieser Arbeit nicht beschäftigen.

§ 6 der DGUV-Vorschrift 49 (UVV Feuerwehren) gibt vor:

(1) Die Unternehmerin oder der Unternehmer darf Feuerwehrangehörige nur für Tätigkeiten einsetzen, für die sie körperlich und geistig geeignet sowie fachlich befähigt sind. Bestehen konkrete Anhaltspunkte, aus denen sich Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung von Feuerwehrangehörigen für die vorgesehene Tätigkeit ergeben, so hat sich die Unternehmerin bzw. der Unternehmer die Eignung ärztlich bestätigen zu lassen.

(2) Feuerwehrangehörige, die unter Einsatzbedingungen – insbesondere bei Gefahren für Leib oder Leben Dritter – im Feuerwehrdienst eingesetzt werden, müssen ihnen bekannte aktuelle oder dauerhafte Einschränkungen ihrer gesundheitlichen Eignung der Unternehmerin oder dem Unternehmer bzw. der zuständigen Führungskraft unverzüglich und eigenverantwortlich melden.

Allerdings ist in der DGUV-Information „Sicherheit im Feuerwehrdienst“ unter A.7 für Atemschutzgeräteträger ausgeführt: Es darf keine Beeinträchtigung durch Alkohol bzw. Restalkohol, Drogen oder Medikamente vorliegen. Dabei ist zweierlei festzuhalten. Bei der DGUV-Information handelt es sich nicht um eine Unfallverhütungsvorschrift, sonst hieße sie DGUV-Vorschrift. Und es wird nicht der Begriff „Beeinflussung“, sondern „Be-



einträchtigung“ verwendet. Somit gibt es keine gesetzliche Regelung, die die Teilnahme am Feuerwehrdienst nach dem Konsum von berauschenden Stoffen verbietet. Eine Teilnahme am Feuerwehrdienst ist jedoch dann untersagt, wenn durch den Konsum Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit bestehen.

**Darf man per Dienstanweisung den Einsatz innerhalb einer bestimmten Zeit nach dem letzten Konsum untersagen?**

Ein solches Verbot durch Dienstanweisung des Kommandanten als Leiter der Feuerwehr ist rechtlich möglich und vom Feuerwehrangehörigen sodann zu befolgen (siehe § 14 Abs. 1 Nr. 3 FwG). Allerdings muss man sich vor Augen führen, dass der Feuerwehrdienst ganz überwiegend von Angehörigen der freiwilligen

Einsatzabteilungen geleistet wird. Jedenfalls der Konsum von Alkohol, möglicherweise mittlerweile auch der Konsum von Cannabis ist gesellschaftlich anerkannt und gehört für viele Menschen und Feuerwehrangehörige zur Gestaltung der Freizeit. Ein generelles Verbot jeglichen Konsums von Cannabis per Dienstanweisung ist ähnlich wie das Verbot des Konsums alkoholischer Getränke nicht praktikabel.

Zum einen ist der Nachweis des Konsums von Cannabis und in aller Regel auch von Alkohol, sollte er nicht in erheblichen Mengen erfolgt und daher offensichtlich sein, nicht ohne Zuhilfenahme von Tests möglich. Wollen wir wirklich die Durchführung von Alkohol- oder Drogentests innerhalb einer Feuerwehr? Wann soll die Durchführung dann erfolgen? Vor dem Einsatz, nach dem Einsatz oder nur bei Verdachtsfällen? Wer führt diese Tests durch? Rechtlich ist also das Verbot des Konsums berauschender Mittel durch Dienstanweisung des Kommandanten zwar möglich, aber was nutzen Verbote, wenn sie nicht kontrolliert werden können?

Zum anderen ist das Verbot des Konsums von Alkohol/Cannabis kontraproduktiv für die Einsatzfähigkeit einer Freiwilligen Feuerwehr. Während sich ein Arbeitnehmer auf ein Verbot von Alkohol/Cannabis vor und während der Arbeitszeiten einstellen und sein Kon-

